

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ing. Helmut Berger GmbH & Co KG



## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Auftragnehmer ist die **Ing. Helmut Berger GmbH & Co KG**, im Folgenden kurz „AN“ genannt.
- 1.2. Auftraggeber ist jenes Unternehmen, das mit dem AN einen Vertrag schließt, im Folgenden kurz „AG“ genannt.
- 1.3. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des AN gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung des AG eine vorbehaltlose und bedingungslose Auftragsbestätigung abgesendet hat.
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AN. Mündliche Nebenabreden erhalten erst Rechtsgültigkeit, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden. Technische Auskünfte, soweit sie über die Herstellerangaben hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AN. Grundlage dafür bilden die dem AN vom AG gegebenen Problemdarstellungen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der AN ausgeht.
- 2.3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch für jenen Fall, dass der AN die Lieferungen und Leistungen ausführt.
- 2.4. Für Import- / Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder Genehmigungen ähnlicher Art ist ausschließlich der AG verantwortlich.

## 3. Pläne und Unterlagen

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten etc. enthaltenen Angaben sind nicht verbindlich.
- 3.2. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Systempläne und sonstige technische Unterlagen bleiben stets geistiges Eigentum des AN. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung, Veröffentlichung, Vorführung etc. darf nur nach vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des AN erfolgen.

## 4. Verpackung

- 4.1. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Verpackung. Falls eine Verpackung gewünscht wird, so hat der AG die Anforderungen an die Verpackung schriftlich beim AN zu deklarieren. Der AN kann ein Angebot für die entsprechende Verpackung / Versicherung legen. Sollte der AN kein Angebot legen, so gilt die Ware als unverpackt.
- 4.2. Als Lieferkondition gilt immer EXW (Incoterms 2010).

## 5. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Anzeige der Lieferbereitschaft durch uns auf den AG über. Der AG ist verpflichtet, die Ware ab Lieferbereitschaft gegen Untergang, Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Höhere Gewalt Brand, etc. ausreichend zu versichern. Sollte der AG dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so trägt er im Falle einer Beschädigung oder Verlustes bzw. eines zuvor genannten Schadensereignisses der Ware sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten.

## 6. Lieferung, Verzug

- 6.1. Sämtliche Lieferfristen / Lieferzeiten sind unverbindlich.
- 6.2. Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der AG all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Die Lieferzeit gilt jedenfalls als eingehalten, sobald innerhalb der genannten Lieferzeit die Versandbereitschaft des AN gegeben ist.
- 6.3. Die Lieferzeit kann sich bei Eintritt von unvorhergesehenen oder vom Parteiwillen unabhängigen Umständen, wie vom AN unverschuldete Nichtbelieferung durch Vorlieferanten oder Zulieferanten sowie Arbeitsniederlegung, Streik, Unruhen, höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, etc. verlängern. Sollten sich unvorhersehbare Umbauarbeiten auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder durch Sonder- und Zusatzwünsche des AG ergeben, so verlängert sich die

Lieferzeit bzw. Fertigstellungsfrist bei Montagen entsprechend. Vertragsstrafen wegen Verzuges müssen ausdrücklich und schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein. Voraussetzung für die Vertragsstrafe ist das Vorliegen einer Verzugsituation, die der AN schuldhaft zu vertreten hat. Den AG trifft die Beweislast für den objektiven Verzug. Die Vertragsstrafe ist insgesamt mit höchstens 5% der ursprünglichen Netto-Auftragssumme begrenzt. Der AN ist grundsätzlich berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und die entsprechenden Teilbeträge dem AG zu verrechnen.

- 6.4. Nimmt der AG die bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort und/oder nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, ist der AN berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des AG gerichtlich, oder in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Der AN ist nach voriger Androhung außerdem berechtigt, die Ware öffentlich versteigern zu lassen, oder freihändig zu verkaufen.

## 7. Montage

Die anfallende Reisezeit zu Montagen, welche nicht am Sitz des AN durchgeführt werden, gilt als gewöhnliche Arbeitszeit und wird als solche verrechnet. Bei Arbeitsunterbrechungen und Wartezeiten die vom AG verschuldet sind und eine Montageunterbrechung oder neuerliche Entsendung erfordern, werden die hierdurch verursachten Kosten dem AG in Rechnung gestellt. Der AG haftet für sämtliche vom AN eingebrachten Werkzeuge und Arbeitsbefehle im Falle von Beschädigung, Zerstörung und Abhandenkommen bis zur Vollendung der Montage. Erforderliche Unterweisungen betreffend Sicherheit, Gesundheits- und Brandschutz sind vom AG durchzuführen. Die ordnungsgemäße Übernahme der beendeten Montage wird durch die Unterschrift des Montageberichts bestätigt. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den AG nicht von der Verpflichtung der Übernahme.

## 8. Abnahmeprüfung

Sofern der AG eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem AN ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort (Sitz des AN) durchzuführen. Die Kriterien für die Abnahmeprüfung sind im Zuge des Vertragsabschlusses im Einvernehmen durch den AN und AG festzulegen. Der AG hat den gewünschten Prüftermin dem AN unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit rechtzeitig bekannt zu geben. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung der Ware / Leistung ergeben, so ist dies von hierzu bevollmächtigten Vertretern beider Parteien schriftlich zu bestätigen. Der AG hat die ihm im Zusammenhang mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten jedenfalls selbst zu tragen.

## 9. Preise

- 9.1. Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO und exklusive Versand-/ Zoll und sonstigen Einfuhrabgaben. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Angebotes. Bei Preisänderungen, die sich aufgrund von Umständen, auf die der AN keinen Einfluss hat (Kollektivverträge, Materialpreise, Zölle, Steuern, Abgaben, etc.), zwischen Auftragsbestätigung und Bereitstellung oder Lieferung der Ware ergeben, ist der AN berechtigt, für den in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preis bis zur Bereitstellung/Lieferung der Ware gegenüber dem AG eine Preisberichtigung vorzunehmen.
- 9.2. Die Preise gelten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk des AN ohne Verladung und ohne Verpackung.

## 10. Zahlung, Verzug

- 10.1. Sämtliche Zahlungen sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu leisten. Sollten im Vertrag keine Vereinbarungen getroffen worden sein, so gilt eine Anzahlung von 30% nach Vertragsabschluss als vereinbart, sowie eine Restzahlung von 70% bei Lieferbereitschaft durch den AN. Als Zahlungsziel gelten 14 Tage netto ohne Abzug ab Rechnungsdatum als vereinbart.
- 10.2. Das Zurückbehaltungsrecht und das Recht zur Aufrechnung werden ausgeschlossen.

- 10.3. Sollte der AG mit Zahlungen in Verzug geraten, so kann der AN
- den gesamten noch offenen Kaufpreis in Rechnung stellen und die Ware bzw. Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückhalten;
  - die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Erfüllung der ausstehenden Zahlungen bzw. Mitwirkungspflichten durch den AG aufschieben;
  - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist / Lieferzeit in Anspruch nehmen.

Weiters ist der AN berechtigt, im Verzugsfall Verzugszinsen in der Höhe von 10% über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

- 10.4. Der AG hat dem AN bei Zahlungsverzug jedenfalls sämtliche Verzugschäden wie Mahn- und Betriebskosten als auch die Kosten einer allfällig erforderlichen Zwischenlagerung zu ersetzen.
- 10.5. Gerät der AG mit Zahlungen in Verzug, so hat der AN das jederzeitige Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und bei verschuldetem Verzug zusätzlich den Nichterfüllungsschaden geltend zu machen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Der AN behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt aller Kosten und Spesen vor.
- 11.2. Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Zeit nach dem Gefahrenübergang gegen die Gefahr des Unterganges, des Verlustes, der Beschädigung bzw. des Diebstahls zu versichern. Weiters ist der AG für eine ausreichende Transportversicherung verantwortlich.
- 11.3. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, das Eigentumsrecht des AN entsprechend geltend zu machen und den AN unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der AG ist nicht befugt, eine Weiterveräußerung während aufrechter Eigentumsvorbehalt vorzunehmen.
- 11.4. Ist der AG auch nur teilweise in Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, die Waren auch ohne Zustimmung des AG jederzeit auf dessen Kosten abzuholen.

## 12. Gewährleistung

- 12.1. Der AN leistet Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die im Vertrag bedungenen bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben. Sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Allfällige Mängel, die bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung bzw. Entgegennahme festgestellt werden, sind durch den AN unverzüglich schriftlich zu rügen, andernfalls er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann. Stellt der AG zu einem späteren Zeitpunkt Mängel fest, so ist er verpflichtet, uns ebenfalls umgehend nach Kenntnis bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem er bei ordentlicher Sorgfalt hätte Kenntnis erlangen müssen, schriftlich anzuzeigen, ansonsten er die zuvor genannten Ansprüche verliert. Für den Nachweis der Mängel ist der Untersuchungsbefund des Werkes des AN maßgebend.
- 12.2. Erfüllungsort der Gewährleistung ist der Sitz des AN. Sollte der AG eine Verbesserung oder einen Austausch im Falle einer berechtigten Gewährleistung an einem anderen Ort wünschen, so hat der AG sämtliche hierfür anfallenden Kosten für die An- und Abreise (Zeitaufwand, Reisespesen, Quartier, Flug, Transporte, Versicherung etc.) bzw. die Kosten für den Versand der Ware zu tragen. Der AN kann nach seiner Wahl die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern, sich die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile zwecks Nachbesserung ohne Kostenersatz zurücksenden lassen oder die mangelhaften Teile umtauschen.
- 12.3. Die Gewährleistungspflicht des AN gilt nur für jene Teile, welche unter normalen Betriebsbedingungen betrieben wurden und zulässige Belastungen / Grenzwerte nicht überschritten wurden. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn bei der Ware aufgrund unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung Fehler auftreten. Zum sach- und bestimmungsgemäßen Gebrauch sind insbesondere die Angaben des Herstellers zu beachten.
- 12.4. Sofern der AG selbst Reparaturen, Umbauten oder Instandsetzungen an der Lieferung / Leistung ohne schriftliche Zustimmung des AN vorgenommen hat, erlöschen sofort sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG.
- 12.5. Eine darüberhinausgehende Haftung für Mängel wird nicht übernommen. Insbesondere sind Wandlung, Preisminderung, der Ersatz von Kosten für etwaige, vom AN nicht schriftlich genehmigte Mängel-

behebungen durch den AG bzw. vom AG beauftragte Dritte, sowie ein Anspruch auf Schadenersatz - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Der AN ist berechtigt, die Erfüllung von Mängelbehebungsansprüchen so lange zu verweigern, als der AG mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

- 12.6. Die gesetzliche Beweislastumkehr für die Mangelhaftigkeit der Ware bei Übergabe nach § 924 ABGB und das Regressrecht nach § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

## 13. Schadenersatz/Haftung

- 13.1. Für dem AG schuldhaft zugefügte Schäden haftet der AN dem AG nur bei Vorsatz oder krass-grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.
- 13.2. Das Vorliegen von krass grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat der AG zu beweisen.
- 13.3. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit dem Haftungshöchstbetrag der Haftpflichtversicherung des AN beschränkt.
- 13.4. Die Haftung des AN für indirekte mittelbare Schäden, insbesondere Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsstillstand Vertragseinbußen und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
- 13.5. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen 12 Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- 13.6. Ein allfälliger Regressanspruch des AG nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist ausgeschlossen.

## 14. Höhere Gewalt, Vertragsrücktritt

- 14.1. Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt oder Zufall gehindert wird. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten unter anderem Naturkatastrophen, Embargo, Streik, Aufruhr, Brand, Blockade, Bürgerkrieg, Ausfall von Vorlieferanten, Ausfall von Energie, Krieg, Geiselnahmen, Sabotage und Arbeitsniederlegung.
- 14.2. Der AN haftet dem AG nicht für daraus resultierende Schäden.
- 14.3. Der AN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach Abschluss des Kaufvertrages Arbeitskonflikte, Elementarschäden, Mobilisierung, Embargo, Streik, eine wirtschaftliche Zwangslage des AN, Ereignisse Höherer Gewalt, eine Betriebsschließung, ein Teilverkauf, eine Teilschließung oder behördliche Vorschriften bzw. Auflagen eintreten. Der AN haftet dem AG nicht für Schäden aus dem Vertragsrücktritt. Auch das Ausbleiben von Vormaterial und Energie, wodurch dem AN die Lieferung entscheidend erschwert oder unmöglich gemacht wird, berechtigt ihn, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich nicht zu erfüllender Teile zurückzutreten.

## 15. Datenschutz

Der AN ist berechtigt, personenbezogene Daten des AG zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzerklärung) finden Sie auf unserer Website unter: [www.berger-maschinenbau.at](http://www.berger-maschinenbau.at).

## 16. Verkürzung über die Hälfte

Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen.

## 17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 17.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist materielles österreichisches Recht anwendbar unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 17.2. Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 17.3. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN.

## 18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.